

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Mathematik zum Anfassen. Stuttgart e.V.". Abgekürzt durch MzA e.V.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, er hat seinen Sitz in Stuttgart.

## § 2 Zweck des Vereins. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist im Besitz von wissenschaftlichen Exponaten, die insbesondere Kindern und Jugendlichen interaktive mathematische Erfahrungen ermöglichen. Die Sammlung besitzt damit einen hohen mathematisch-naturwissenschaftlichen Bildungswert. Die Exponate wurden überwiegend von Schülern des Kolping-Bildungszentrums Stuttgart des Kolping-Bildungswerks Württemberg angefertigt. Der Zweck des Vereins ist es, diese Sammlung zu pflegen, zu erweitern und in Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Ausstellungen sollen stets einen Bezug zum Kolping-Bildungswerk Württemberg haben.
2. Die Mitglieder des Vereins unterstützen die Exponate-Sammlung und die Durchführung der Ausstellungen ideell, materiell, aktiv und/oder finanziell.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf sich dabei zur Verwirklichung dieser Zwecke auch geeigneter weisungsgebundener Hilfspersonen bedienen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO) und seine Mittel anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen zur Verwendung zu den vorgenannten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).
4. Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt bei Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren bei der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung seitens der Finanzbehörden oder auf Verlangen des Registergerichts redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Über Ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Antrags auf Aufnahme als Mitglied. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen. Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder, im Rahmen des Vereinszweckes, zu speichern und zu verarbeiten.
4. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt,
  - a) durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
  - c) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren,
  - d) durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen kann. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Zwecken des Vereins zuwiderläuft.Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse des Mitglieds gesandt worden ist. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Schüler und Studenten sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. das Kuratorium
3. die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

2. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §2 der Satzung
2. Planung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen
3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
5. Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
6. Berufung des Kuratoriums

## **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder nach § 9.3 im schriftlichen Verfahren. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
3. Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind gemäß §13 in Protokollen festzuhalten.

## **§ 10 Das Kuratorium**

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium einberufen, das ihn bei der Mittelvergabe und bei allen pädagogischen, bildungspolitischen und gesellschaftspolitischen Fragen, die sich bei der Erfüllung der Satzungszwecke ergeben, zu beraten hat. Die Amtszeit ist nicht begrenzt. Der Vorstand kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Kuratoriums können auch Mitglieder des Vereins sein.
2. Vorschlagsberechtigte für die Berufung in das Kuratorium sind Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand. Mitglieder des Kuratoriums können vom Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden des Kuratoriums abberufen werden.

3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
4. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten und wird von seinem Vorsitzenden gemeinsam mit dem Vereinsvorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen, einberufen. Die Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand ist berechtigt, Themen auf die Tagesordnung nehmen zu lassen, sowie dem Kuratorium Fragen vorzulegen.
5. Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Allen Vorstandsmitgliedern ist die Tagesordnung zuzuleiten.
7. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kuratoriums keine Vermögenswerte zugewendet werden.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen auf elektronischem Weg an die letztbekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Einberufung wird der Versammlungsort und die Versammlungszeit bekannt gegeben. Einzuladen sind alle Mitglieder des Vereins.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 35% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - b) Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Wahl eines Kassenprüfers,
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - f) Entscheidung über Anträge, die von mindestens 35% der Anwesenden eingebracht werden,
  - g) Auflösung des Vereins.
3. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich. Außerdem sind Satzungsänderungen vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von dessen Stellvertreter geleitet.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimme vertreten.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

### **§ 13 Protokollierung**

1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.
2. Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.

### **§ 14 Einsatz von neuen Medien**

1. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden. Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
2. Während Online-Versammlungen sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über E-Mail-Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
3. Online-Versammlungen sind zusätzlich in Form von Computer-Log-Files zu protokollieren. Dieses ist in Papierform zu unterzeichnen und dem Protokoll beizufügen.
4. Ergänzend gelten für Online-Mitgliederversammlungen die §§ 11 bis 13 dieser Satzung.
5. Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Beschlüsse dieser Organe können gemäß den vorstehenden Vorschriften über Online-Versammlungen ebenfalls auf dem Wege einer Online-Versammlung durchgeführt werden.

### **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an das Kolping-Bildungswerk Württemberg e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren. (Aufgaben der Liquidatoren: §49 (1) BGB )

4. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Das Vermögen des Vereins darf eventuellen Gläubigern nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgehändigt werden. (§51 BGB)
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 16 Haftungsausschluss**

1. Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
2. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

### **§ 17 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde am 24.10.2005 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.